

Am Hattsteinweiher, Brunnenweiher und Dörberg

Ist erlaubt mit 2 Handangeln, eine auf Raubfisch, eine auf Friedfisch, oder zwei auf Friedfisch.

Hattsteinweiher – 2 Raubfischruten erlaubt, Fangbegrenzung beachten!

In den Fließgewässern

Alle Angelarten erlaubt.

Spinnfischen nur mit Einzelhaken und angedrückten Widerhaken (Schonhaken). Naturköder + Fliegenfischen mit Einzelhaken und angedrückten Widerhaken (Schonhaken). Fanglimit 2 Forellen am Tag. Jahresfangmenge und Mindestmaß siehe Fangerlaubnis

Döbel und Barsche müssen entnommen werden und einer sinnvollen Verwendung zugeführt werden.

Allgemein:

Jeder Fisch muss gekeschert werden (Ausnahme Köderfische)! (Den Kindern und Jugendlichen Vorbild sein, das Bild der Angler in der Öffentlichkeit beachten)!

Köder:

Sämtliche gängigen Köder sind gestattet. Nicht gestattet sind: Gefärbte Maden und Pinkies, sonstiges gefärbtes Futter sowie Zuckermückenlarven. Die Verwendung lebender Köderfische ist nicht zulässig. Das Bereithalten lebender Köderfische ist ebenfalls untersagt.

Fischereiverbot:

Über die allgemein zu beachtenden Schonzeiten hinaus besteht auch dann ein Fangverbot, wenn die Rote Boje gesetzt ist, bzw. zu den in den Rundschreiben benannten Zeiten!

Eisangeln (Loch schlagen/Bohren) ist nicht gestattet, in der Eisfreien Zeit kann gefischt werden! Lt. Beschluss der Hauptversammlung kann gefischt werden, sobald ein genügend großes Stück eisfrei ist.

Setzkescher:

Nicht erlaubt

Fangbegrenzung:

Wie im Erlaubnisschein ausgewiesen (Ausnahmen, z.B. bei den Vereinsfischen werden jeweils bekannt gegeben).

Anfüttern:

Anfüttern ist untersagt (Ausnahmen, z.B. bei den Vereinsfischen werden jeweils bekannt gegeben).

<u>Arbeitsstunden</u>

Es sind 12 Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten, davon mindestens 4 Stunden bei den Fischerfesten. Nicht geleistete Stunden sind mit dem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Betrag pro Stunde abzugelten.

Zu den Arbeitseinsätzen ist sich bei den Gewässerwarten / Ausführenden (Rundschreiben) anzumelden. Bei unangemeldetem Erscheinen besteht **kein** Anspruch auf Teilnahme.

Mitglieder die außerhalb der regulären Arbeitseinsätze Stunden ableisten möchten, können das in Absprache mit den Gewässerwarten gerne tun.

Fangstatistik:

(Satzung) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet eine Jahresfangmeldung zu führen. Diese muss bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres dem Gewässerwart vorliegen.

Beschluss der Mitgliederversammlung:

Die Fangmeldung, ist wie vorgesehen, bis zum 31 Dezember abzugeben. Ist eine Fangmeldung nicht eingegangen, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, diese innerhalb 14 Tagen vorzulegen. Liegt mit Ablauf der 14-Tagesfrist dem Verein noch immer keine entsprechende Meldung vor, so tritt automatisch eine Angelsperre von 6 Monaten in Kraft. Die Angelerlaubniskarte wird entsprechend zurückgehalten.

<u>Nicht eingetragene Fänge können bei Besatzmaßnahmen nicht berücksichtigt werden!</u>

Abweichende Regelungen für Jugendliche

Jugendfischereischein, keine Fischerprüfung 10. – 16. Lebensjahr:

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben.

1 Handangel - Angelart freigestellt!

Jugendfischereischein, mit Fischerprüfung 10. – 14. Lebensjahr:

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben.

2 Handangeln erlaubt

Jugendfischereischein, mit Fischerprüfung 14. – 16. Lebensjahr

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben.

2 Handangeln erlaubt

Fischereischein, mit Fischerprüfung 14. – 18. Lebensjahr:

Wenn der Nachweis über die bestandene Fischerprüfung dem Verein vorliegt und der Jugendwart die Erlaubnis erteilt hat,

wie volljährig.

Spätestens mit Vollendung des **16. Lebensjahres muss** die Fischerprüfung abgelegt werden. Dies sollte nach Besuch des entsprechenden Vorbereitungslehrganges kein Problem sein! Wird **keine** Prüfung abgelegt **UND SOMIT KEIN** Fischereischein mehr erteilt, kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres keine Angelerlaubnis mehr erteilt werden!

Nachstehend der entsprechende Auszug aus dem Fischereigesetz

Auszug aus "Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG)

Vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002"

§ 26 Jugendfischereischein

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem **Jugendfischereischein** ausüben.

§ 28 Fischerprüfung

- (1) Ein Fischereischein kann unbeschadet des § 26 erstmals erteilt werden, wenn der Antragsteller das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nachweist, dass er eine Fischerprüfung bestanden hat. In der Prüfung hat er ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Der hessischen Fischerprüfung stehen staatliche oder staatlich anerkannte Fischerprüfungen der anderen Bundesländer gleich.
- (2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:
- 1. Jugendliche für die Erteilung eines Jugendfischereischeines,
- (4)Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der die Prüfungsgebiete und Anforderungen bestimmt, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festgelegt, Prüfungsgebühren und das Prüfungsverfahren geregelt werden. Die Zulassung zur Fischerprüfung ist von der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen.

Teilnahme an Jugendveranstaltungen

Zwei Teilnahmen an Jugendterminen, bei min. 6 Angeboten / Jahr, werden gefordert. Wird nicht teilgenommen, wird die Angelerlaubnis im Folgejahr erst bei Teilnahme an der zweiten Veranstaltung erteilt.

Arbeitsstunden

Jugendliche müssen 25 Arbeitsstunden bis zu Ihrem Eintritt als Vollmitglied und **davon** min. 4 Std. jährlich, ableisten. Damit ist dann die Aufnahmegebühr abgegolten. Nicht abgeleistete Stunden sind beim Eintritt als Vollmitglied, dann mit dem jeweilig gültigen (derzeit 13.-€/Std.) Satz, abzugelten (jedoch maximal in der Höhe der jeweilig gültigen allgemeinen Aufnahmegebühr).

Werden die jährlichen 4 Stunden nicht geleistet, wird die Fangerlaubnis für das darauf folgende Jahr erst nach Ableistung von 4 Std. erteilt. **Evtl. werden separate Jugendarbeitseinsätze geplant.**

Zuwiderhandlung führt zur Angelsperre, bei schwerem Verstoß zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 der Satzung bleibt davon unberührt.

Stand 06/2012